

Geschäftsordnung: GameDev Regensburg e.V.

Ergänzung der Satzung des GameDev Regensburg e.V.
insbesondere § 4 Organe

§ 1 Tätigkeit des Vorstands

- (1) **Vertretung nach außen** gemäß der Satzung
Hierunter fallen insbesondere die Gewährleistung der Aktualität des Vereinsregistereintrags und des Webauftritts.
- (2) **Leitung der Mitgliederversammlung**
Gemäß der Satzung und dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Ablauf.
- (3) **Weisungen an Ausschüsse**
Der Vorstand kann Ausschüssen Weisungen erteilen.
- (4) **Ernennung des Datenschutzbeauftragten**
Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die/der Datenschutzbeauftragte durch den Vorstand bestellt und von dieser der zuständigen Behörde (BayLDA) gemeldet.
- (5) **Ernennung provisorischer Ausschusssprecher**
Regelmäßig wird der Sprecher bzw. die Sprecherin eines Ausschusses durch die Mitglieder desselben gewählt. Hat ein Ausschuss, unerheblich aus welchem Grund, keine Sprecherin bzw. keinen Sprecher, so wird vom Vorstand ein provisorischer Sprecher bzw. eine provisorische Sprecherin bestimmt. Lässt sich diese Stelle nicht besetzen, wird der Ausschuss durch den Vorstand geleitet.
- (6) **Überwachung der Einhaltung von Beschlüssen**
Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (7) **Verwaltung der Finanzen**
Der Vorstand verwaltet die Vereinskonten und gibt Gelder entsprechend vorangegangener Beschlüsse aus Vorstands- und Mitgliederversammlungen frei.
Der Vorstand überwacht den fristgerechten Eingang der Beiträge aller zahlungspflichtiger Mitglieder.
- (8) **Einstweiliger Ausschluss von Mitgliedern** gemäß Mitgliederordnung
Handeln Mitglieder vorsätzlich wider dem Zweck des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds mittels eines einstweiligen Ausschlusses verfügen. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 2 Tätigkeit der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher geleitet.
- (2) Ausschusssprecher*innen werden regelmäßig von den Mitgliedern eines Ausschusses zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neugründung des Ausschusses gewählt.
- (3) Ausschüsse arbeiten an ihren jeweiligen **Fachgebieten**. Im Folgenden seien die Ausschüsse mit ihren jeweiligen Aufgabenbereichen aufgelistet.
 - (i) Ausschuss für Infrastruktur (z.B. *Betrieb Vereins-Server*)
 - (ii) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. *Beiträge in sozialen Medien*)
- (4) Ausschüsse können sich selbst eine **Ausschussordnung** geben, um ihre Arbeit zu strukturieren.
- (5) Ausschüsse werden durch den Vorstand gegründet und aufgelöst.
- (6) Auf Antrag können Vertreter*innen eines Ausschusses an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 3 Tätigkeit der Interessengruppen

- (1) Interessengruppen werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher geleitet.
- (2) Sprecher*innen der Interessengruppen werden regelmäßig von den Mitgliedern einer Gruppe zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neugründung der Interessengruppe gewählt.
- (3) Interessengruppen werden durch den Vorstand gegründet bzw. aufgelöst.

§ 4 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß der Satzung einberufen und geleitet.
- (2) Die Teilnehmenden tragen sich in eine **Teilnehmendenliste** ein.
- (3) Die **Agenda** der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:
 - Belehrung durch den Vorstand
 - Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des neuen Vorstands
 - Bestimmung der Kassenprüfer
 - Anträge der Mitglieder
- (4) Zu Beginn der Versammlung belehrt der Vorstand die Teilnehmer über
 - Vorstellung der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Stimmberechtigung der Teilnehmer
 - Abstimmverfahren (*Handzeichen; Für/Wider/Enthaltung*)
 - Möglichkeit des Einwurfs per Handzeichen (*Diskussionskultur*)
- (5) Der Vorstand weist in der Einladung auf die Möglichkeit und Fristsetzung von **Anträgen** durch Mitglieder hin. Regelmäßig müssen Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform zugegangen sein.

- (6) Der Vorstand kann, sofern zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig, Mitglieder von der Versammlung ausschließen.
- (7) Bei der **Wahl des Vorstands** kandidieren berechnigte Mitglieder für eine konkrete Position. Für jedes Vorstandsamt finden separate Wahlgänge statt. Die/Der Kandidierende mit den meisten Stimmen gewinnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein **Protokoll** geführt, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Das Protokoll muss alle Beschlüsse, ihre Gegenstände und Stimmverteilungen enthalten, ebenso wie die Teilnehmendenliste.

§ 5 Virtuelle Versammlungen

- (1) Die virtuellen Sitzungen und Versammlungen finden auf einer nicht-öffentlichen und vom Verein administrierten Plattform statt, zu welcher nur den berechtigten Mitgliedern Legitimationsdaten (Nutzername und Passwort) in Textform zugesandt werden.
- (2) Die Nutzer*innen haben Sorge zu tragen, dass ihre Zugangsdaten nicht Dritten bekannt werden.